



FH Münster  
Service Office für Studierende  
z. H. Frau Willms  
Postfach 3020  
48016 Münster

Bewerbungsnummer: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

**Online-Antrag auf Zulassung zum Studium - Einreichung von Unterlagen**

Sehr geehrte Frau Willms,

zu meiner Online-Bewerbung für den o. g. Studiengang übersende ich die erforderlichen Unterlagen:

**Sonderantrag** gemäß den Bestimmungen von Hochschulstart.de

D – Härtefall –

Mit freundlichen Grüßen

**Zurücksenden an:**

FH Münster  
z. H. Frau Willms  
Postfach 3020  
48016 Münster

**Sonderanträge D, E und F**

Kreuzen Sie auf diesem Formular den jeweiligen Grund an, fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei und senden Sie es – mit Datum und Unterschrift versehen – an die FH Münster

- > **Bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 15.01.(Ausschlussfrist!)** [Posteingang bis zum 20.01.]
- > **Bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 15.07.(Ausschlussfrist!)** [Posteingang bis zum 20.07.]

**Angaben zur Person**

Bewerbungsnummer

Familienname

Vorname

Straße, Hausnummer

Staat

PLZ

Ort

**"D" Antrag auf sofortige Zulassung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte**

1. Besondere gesundheitliche Gründe  
 1.1     1.2     1.3     1.4     1.5     1.6
2.  Besondere familiäre oder soziale Umstände
3.  Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht
4.  Frühere Zulassung
5.  In der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern

**Nur von der FH Münster auszufüllen:**

Eingangsdatum:

**"E" Antrag E kann nicht für Master-Studiengänge gestellt werden.**

- Besondere gesundheitliche Gründe
- Besondere familiäre oder soziale Umstände
- Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht
- Frühere Zulassung
- In der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern

**"F" Antrag F kann nicht für Master-Studiengänge gestellt werden.**

- Besondere gesundheitliche Gründe
- Besondere familiäre oder soziale Umstände
- Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht
- Frühere Zulassung
- In der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern

Datenerfassung durchgeführt:

Datum                      Kurzzeichen

Mir ist bekannt, dass nur die Angaben berücksichtigt werden, die durch Kopien der Originale belegt sind. Die beigelegten Belege habe ich in der rechten oberen Ecke nummeriert. Ich versichere, dass die zu den einzelnen Anträgen geltend gemachten Gründe in meiner Person vorliegen.

-----  
Ort

-----  
Datum

-----  
Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers



# Merkblatt

## Informationen von [hochschulstart.de](https://hochschulstart.de)/Stiftung für Hochschulzulassung zum Härtefallantrag – Sonderantrag D

### Zulassungschancen können verbessert werden

#### Sonderanträge zum Zulassungsantrag

Mit diesem Sonderdruck erfahren Sie, welche Sonderanträge zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können. Ein Sonderantrag kann jedoch nur dann zum Erfolg führen, wenn die jeweiligen strengen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Besondere Umstände

Bevor Sie einen Sonderantrag stellen, sollten Sie selbstkritisch prüfen, ob er Aussicht auf Erfolg hat. Viele Studienbewerber setzen auf die Sonderanträge zu große Hoffnungen. Nicht jeder Grund, den Sie als relevant ansehen, kann bei der Studienplatz-vergabe als „Sonderfall“ anerkannt werden. Gründe, die Sie aufführen, müssen eine gravierende Beeinträchtigung bedeuten und im Zeitpunkt der Antragstellung in Ihrer Person bereits vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein. Legen Sie selbst deshalb an Ihre eigene Begründung einen strengen Maßstab an!

Ein Sonderantrag ist grundsätzlich zeitgleich mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

Wenn Sie einen Sonderantrag stellen möchten, müssen Sie geeignete Nachweise beifügen. Welche Belege dies sein können, ist bei den Beispielen für einen begründeten Antrag aufgeführt. Folgenden Leitgedanken sollten Sie sich vor Augen halten: Ihr „Sonderfall“ muss durch die beigelegten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Sie erleichtern die Bearbeitung Ihres Antrages, wenn Sie neben den erforderlichen Nachweisen ggf. eine **kurze** schriftliche Begründung beifügen. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Kopien müssen beglaubigt sein.

#### 2. Der Härtefallantrag – Sonderantrag D –

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die u.U. Ihre sofortige Zulassung zum Studium erfordern.

Die Fachhochschule Münster hält bis zu 5 Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien unmittelbar zur Zulassung.

Das Härtefallverfahren dient dazu, Unbilligkeiten zu vermeiden, die bei der Anwendung generalisierender Regelungen im Einzelfall entstehen können. Es ermöglicht, auf individuelle Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen, und dient der Einzelfallgerechtigkeit.

Die Vergabeverordnung trägt diesem Grundsatz auf zweierlei Weise Rechnung:

Zum einen eröffnet sie die Möglichkeit zur Zuteilung eines Studienplatzes über eine Beteiligung an der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte, wenn die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Eine derartige Ausnahmesituation wird in der Regel nur beim Zusammentreffen mehrerer Umstände vorliegen. In

diesem Zusammenhang kommt der Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls eine besondere Bedeutung zu. Bei der Beurteilung derartiger Ausnahmesituationen muss ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Zum anderen ermöglicht sie einen Nachteilsausgleich, wenn jemand durch in der eigenen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote oder eine längere Wartezeit zu erreichen. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, erfolgt die Beteiligung am Vergabeverfahren mit einer verbesserten Durchschnittsnote oder einem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung. Dabei ist zu beachten, dass Umstände in der Person oder den Lebensverhältnissen der Eltern, Geschwister oder sonstiger Dritter nur insoweit zu berücksichtigen sind, als sie sich unmittelbar auf die Bewerberin oder den Bewerber ausgewirkt haben.

Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind dabei sowohl bei Anträgen auf Berücksichtigung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte als auch bei Anträgen auf Nachteilsausgleich strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen. Nur durch entsprechende Nachweise belegte Angaben können bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

## Begründete Anträge

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann dem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

1. **Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern und durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden.** (Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z.B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.)
  - 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
  - 1.2 Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist
  - 1.3 Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten
  - 1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich
  - 1.5 Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege
  - 1.6 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit
2. **Besondere familiäre oder soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern** (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
3. **Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht** (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland)
4. **Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können** (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, und früherer Zulassungsbescheid)
5. **In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern; dabei bleiben Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers geführt hatte** (Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule und Nachweis der Gründe für den Studienortwechsel)

## Unbegründete Anträge

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers hinzutreten, der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg haben:

In den folgenden Fällen kann eine außergewöhnliche Härte **grundsätzlich nicht bejaht** werden:

- Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten im Hinblick auf die Gelegenheit zur Übernahme einer Arztpraxis oder Apotheke:
  - für die eigene künftige Existenz,
  - für die Arbeitsfähigkeit, die Gesundheit oder die Versorgung der Inhaberin oder des Inhabers der Arztpraxis oder Apotheke,
  - oder für die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen,
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf,
- erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten (z.B. Krankenpflege-dienst, pharmazeutische Vorprüfung),
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder -zeiten,
- langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums,
- Bewerberin oder Bewerber steht schon im vorgerückten Alter,
- wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang,
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z.B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis),
- ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen,
- Ableistung eines Dienstes,
- drohender Einberufungsbescheid zur Bundeswehr im Fall der Nichtzulassung,
- regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung,
- ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden,
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg.

### Zu 1. - unbegründete Anträge

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung,
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich,
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.

### Zu 2. - unbegründete Anträge

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden,
- künftiger Wegfall einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns,
- die Finanzierung des Studiums ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z.B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert,
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisen-geld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann,
- zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr,
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder einem ähnlichen Einkommen für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet,

- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll,
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch,
- Unterhalt durch berufstätigen Ehegatten,
- Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen, Unterhalt leistenden Ehegatten,
- auch der Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn,
- Bewerberin oder Bewerber ist verwitwet oder geschieden und will eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern,
- finanzielle Schwierigkeiten der Eltern,
- Bewerberin oder Bewerber will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für Geschwister sorgen.
- Bewerberin oder Bewerber ist Waise oder Halbwaise,
- Bewerberin oder Bewerber ist verheiratet,
- Bewerberin oder Bewerber hat ein Kind oder mehrere Kinder,
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwer-behindert,
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der DDR,
- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern,
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung,
- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.

#### Zu 4. - unbegründete Anträge

- Versäumung der Einschreibfrist nach § 8 VergabeVO Stiftung nach einer Zulassung für den genannten Studiengang in einem früheren Semester,
- Bewerberin oder Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den Studiengang erhalten, dann aber - nach der Immatrikulation - auf den Studienplatz verzichtet, weil z.B. keine Wohnung zu finden war,
- Bewerberin oder Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil die Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung nicht anerkannt hat.